

AINEDTER & AINEDTER

RECHTSANWÄLTE UND VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN
DR. MANFRED AINEDTER
MAG. KLAUS AINEDTER
RECHTSANWÄLTE

Landesgericht für Strafsachen Wien
Landesgerichtsstraße 11
A-1080 Wien

persönlich überreicht

15 Hv 1/17z

Angeklagter

Mag Karl-Heinz Grasser
geb 02.01.1969
Seebichlweg
6370 Kitzbühel

vertreten durch

AINEDTER & AINEDTER
Rechtsanwälte
Taborstraße 24A
1020 Wien

und durch

Wess Kux Kispert & Eckert
Rechtsanwalts GmbH
(FN 391101z)
Himmelpfortgasse 20/2
1010 Wien
(Vollmacht erteilt)

wegen

§ 153 (1 und 3) StGB ua

wkk law

Wess Kux Kispert & Eckert
Rechtsanwalts GmbH
(HG Wien FN 391101z)

Rechtsanwälte
Mag Harald Czermak
Univ-Prof Dr Georg Eckert
Mag Irene Haiderer
Mag Bernhard Kispert
Mag Christian Kux, MBL
Dr Norbert Wess LLM, MBL

Verteidiger in Strafsachen
Priv-Doz Dr Severin Glaser
(az Prof WU Wien)*

Rechtsanwaltsanwärter
Mag Lukas Bittighofer
Dr Alrun Cohen
Dr Veronika Kögl
Mag Markus Machan
Mag Stefan Makas, LLM (WU)
Dr Vanessa McAllister, LLM oec
Mag Roland Patsch
Dr Julia Sagmeister
Mag Anita Schatz
Mag Nicolas Schober, BSc (WU)
Mag Victoria Stichelberger, LLM
Mag Sebastian Wöss

Kanzleisitz
Himmelpfortgasse 20/2
A - 1010 Wien
t +43 1 532 13 00
f +43 1 532 13 00 90
e office@wkklaw.at
w www.wkklaw.at

Kontoverbindungen Wess Kux
Kispert & Eckert Rechtsanwalts
GmbH

Anderkonto:
Erste Bank
IBAN AT802011182215883501
BIC GIBAATWW

Honorarkonto:
Erste Bank
IBAN AT102011182215883500
BIC GIBAATWW

ADVM P131618 - UID ATU 67712246

*of Counsel

ANTRÄGE

1-fach



LAWYERS COOPERATION

Internationale Zusammenarbeit unabhängiger Rechtsanwaltskanzleien
www.lawyerscooperation.org

Austria The Netherlands United Kingdom Belgium Germany Czech Republic Switzerland Spain France Luxembourg Italy

In der hg Strafsache stellt Mag Karl-Heinz GRASSER durch seine ausgewiesenen Rechtsvertreter folgende

ANTRÄGE

und führt dazu aus wie folgt:

Außerhalb der Gerichtstage wurde die Verteidigung des Erstangeklagten (wie auch alle anderen Verteidiger bzw Angeklagten) „zur Wahrung“ von deren „Verteidigungsinteressen“ mit Note der vorsitzenden Richterin vom 10.07.2018 auf einen Bericht der WKStA hingewiesen, der von dieser ganz offensichtlich (ebenfalls außerhalb der Gerichtstage und ohne die Angeklagten und/oder deren Verteidiger darüber zu informieren) als ON 3743 im Akt eingelangt bzw dem hg Gericht seitens der WKStA vorgelegt worden ist.

Wie sich nach umgehender Akteneinsicht herausstellte, handelt es sich bei der ON 3743 ursprünglich um einen von der Landespolizeidirektion Eisenstadt an das Bundeskriminalamt übermittelten Bericht, der vom 23.05.2018 datiert. Dieser Bericht langte dann offenbar (zumindest offiziell, man kann jedoch davon ausgehen, dass die Beamten der LPD Eisenstadt, als Hilfsorgane der Staatsanwälte, letztere laufend und umgehend informieren) am 04.06.2018 bei der WKStA als ON 3352 ein und wurde dann erst mehr als 3 Wochen später und im Übrigen außerhalb der Gerichtstage mit 26.06.2018 dem hg Gericht vorgelegt.

Der Bericht enthält **1.109 Seiten**; einem 17-seitigen Bericht, der eine Zusammenfassung der Dokumente enthält, sind 1.092 Seiten an Schriftstücken inkludiert. Die Unterlagen wurden, wie dem Bericht zu entnehmen ist, aus 3 DVDs mit elektronischen Daten herausgefiltert. Diese elektronischen Daten wurden allesamt bei Hausdurchsuchungen „im Umfeld von Dr Gerald TOIFL“ sichergestellt. Bei den angefügten 110 Beilagen handelt es sich daher nur um einen Auszug aus den sichergestellten Daten und ist daher aus Sicht der Verteidigung nicht klar, ob sich noch weitere – entlastende – Unterlagen bei diesen Daten befinden.

Unser anwaltlicher Rat wäre – allein schon aus anwaltlicher Vorsicht – gewesen, einen Antrag auf Vertagung zumindest der nun stattfindenden drei Hauptverhandlungstage im Juli 2018 zu stellen; davon wird aber nach Rücksprache mit Mag Karl-Heinz GRASSER aufgrund seines ausdrücklichen Wunsches Abstand genommen. Dabei geht es keineswegs darum, dass es aus Sicht des Erstangeklagten irgendwelche „Befürchtungen“ aufgrund der nunmehr vorgelegten Schriftstücke gibt. Bereits bei erster – naturgemäß: erst oberflächlicher – Durchsicht der ON 3743 (wobei für ein genaues Studium dieses Berichts samt Beilagen bisher keine Zeit zur Verfügung stand) konnten keinerlei „belastenden“ Unterlagen oä geortet werden. Es geht vielmehr um das rechtsstaatliche bedenkliche Vorgehen der WKStA, nämlich dass sie offenbar Ermittlungen zu einem Sachverhalt führt, der bereits seit mehreren Monaten in dieser Hauptverhandlung Gegenstand ist.

Von der Frage abgesehen, wie die WKStA dazu kommt, nach Anklageerhebung den HV-Akt weiter mit anklagegegenständlichem Beweismaterial zu „füttern“ und das außerhalb der Gerichtstage und ohne die Verteidiger der Angeklagten darüber zu informieren und überdies mitten in der Einvernahme des Erstangeklagten Mag Karl-Heinz Grasser (die Einvernahme des Erstangeklagten begann am 19.06.2018, also am 41. Gerichtstag und wurde seitens des hg Gerichts auch schon am 40. Gerichtstag, sohin am 14.06.2018 allen Verfahrensbeteiligten ausdrücklich angekündigt), obwohl der Bericht bereits vom 23.05.2018 datiert und man diesen daher zumindest fast vier Wochen (!) vor dem Beginn der Befragung des Erstangeklagten vorlegen hätte können und auch müssen, steht aus Sicht des Erstangeklagten eine derartige Vorgehensweise der WKStA mit dem Recht des Beschuldigten auf **angemessene Zeit für die Vorbereitung seiner Verteidigung** im Sinn des **Art 6 Abs 3 lit b EMRK** im offenen Widerspruch bzw wurde diese – da die Einvernahme bereits über drei Tage hinweg stattgefunden hat, eine detaillierte Gegenausführung zur Anklageschrift erstattet worden ist uam – **unumstößlich verletzt**.

So ist mit entsprechender Deutlichkeit festzuhalten, dass die **Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien**, mit dem es die Entsiegelung der bei den Hausdurchsuchungen in diversen Büros von Dr TOIFL sichergestellten Dateien durch das Landesgericht für Strafsachen Wien bestätigt hat, bereits vom **05.07.2016** (ON 3206) stammt. Sie gelangte also der WKStA vor (!) **Anklageerhebung** zur Kenntnis (die Anklageschrift datiert vom 20.07.2016, ON 3234). Das zeigt zum wiederholten Male auf, mit welcher **vorgefasster Meinung** die WKStA in diesem Verfahren von Anbeginn an

agierte. Trotz der damals dann vorliegenden Möglichkeit (Anfang Juli 2017), die sichergestellten Dateien eben noch vor einer allfälligen Anklageerhebung zu sichten, hat die WKStA davon Abstand genommen. Es war ihrer Sichtweise zufolge offenbar nicht mehr erforderlich, bereits vorliegendes Beweismaterial auf allenfalls auch entlastende (!) Unterlagen zu sichten. Dass das ein **klarer Verstoß gegen das Objektivitätsgebot** und die sie treffende **Pflicht zur Wahrheitserforschung** ist (vgl § 3 StPO), liegt auf der Hand.

Hinzukommt, dass die WKStA anschließend überhaupt nicht daran interessiert war, etwas mit den sichergestellten Daten anzufangen. Lagen sie doch weitere **11 Monate (!)** offenbar **unbearbeitet bei der WKStA**, ehe das BKA bzw das LPD Eisenstadt mit der Aufarbeitung der Daten und deren Auswertung befasst wurde (vgl ON 3743, Bericht des LPD Eisenstadt: die Daten wurden dem LPD im Juni 2017 übergeben). Der Umstand, dass dann im **Juni 2017** die WKStA sich doch dazu hinreißen ließ, vorliegendes Beweismaterial zu sichten, lag offensichtlich am zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegenden **Beschluss des Oberlandesgerichts Wien vom 12.04.2017 über die Einsprüche gegen die Anklageschrift**. Das Oberlandesgericht Wien erklärte zwar (hinsichtlich Mag Karl-Heinz GRASSER) **zwei Anklagefakten als rechtswirksam, zwei andere – und zwar ganz bedeutsame – Anklagefakten** (nämlich bezüglich LEHMAN BROTHERS und dem unterbliebenen Einzelverkauf der Bundeswohnbaugesellschaften mit dem darin behaupteten Untreueschaden von zumindest EUR 35 Millionen) wurden aber vom Oberlandesgericht Wien **für nicht zulässig erachtet** und sind damit nicht Gegenstand dieser Hauptverhandlung. Diese weitreichende Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien hat die WKStA wohl dazu bewegt, **bereits seit Langem vorliegendes, bis dato aber unbeachtetes Beweismaterial doch näher in Augenschein zu nehmen und auch zu den rechtswirksam festgestellten Anklagefakten weiter zu ermitteln (!), obwohl hiezu kein Ermittlungsverfahren mehr anhängig ist**.

Normalerweise sollte sich die Staatsanwaltschaft vor Anklageerhebung vergewissern, für sämtliche Ermittlungen gesorgt zu haben, die für die Entscheidung über Einstellung des Verfahrens oder Anklageerhebung erforderlich sind (vgl § 4 Abs 1 StPO und § 91 Abs 1 StPO). Wenn diese elektronischen Dateien – wie die WKStA offenbar nunmehr vermeint – **zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich gewesen wären**, hätte sie diese noch zwingend vor Anklageerhebung auswerten können und **hätte sie dies sogar müssen** (vgl etwa § 3 Abs 1 und § 210 Abs 1 StPO; zur Pflicht der Beweisaufnahme vgl etwa *Schmoller* in WK-StPO § 3 Rz 37).

Überhaupt aber stellt sich die Frage, wie die WKStA, die mit Anklageerhebung zur bloßen Beteiligten des Verfahrens wird (vgl § 210 Abs 2 StPO), weiterhin – und im Widerspruch zur nunmehrigen Prozessführung durch das Schöffengericht – quasi „parallel“ **zum anklagegegenständlichen Sachverhalt noch – ohne Ermittlungsverfahren gegen die angeklagten Personen (!) – weiter ermitteln kann und in weiterer Folge derartige „Ermittlungsergebnisse“ zum Hauptverfahren – auch noch außerhalb der Gerichtstage – vorlegen kann.**

Das ist im Gesetz so – naheliegenderweise – nicht vorgesehen!

Wird ein Sachverhalt angeklagt, so wird das Ermittlungsverfahren hinsichtlich dieses Sachverhalts **beendet** und **beginnt** das Hauptverfahren. Das ergibt sich bereits allein aus der Systematik der StPO (2. Teil: Ermittlungsverfahren, 3. Teil: Beendigung des Ermittlungsverfahrens und 4. Teil: Haupt- und Rechtsmittelverfahren). Mit Einbringung der Anklage **endet daher das Ermittlungsverfahren** (vgl *Hinterhofer/Oshidari*, System des Strafverfahrens Rz 7.891; *Birklbauer/Mayrhofer* in WK-StPO, Vorbem zu §§ 210–215 Rz 1).

Die WKStA **dürfte** daher in Wahrheit gar **keine Ermittlungshandlungen** mehr setzen. Das ergibt sich einerseits aus § 91 Abs 2 StPO, der Ermittlungen in abschließender Form regelt und klarstellt, dass Ermittlungen nur in der nach den Bestimmungen der StPO vorgesehenen Form durchgeführt werden dürfen (vgl *Vogl* in WK-StPO § 91 Rz 6). **Ohne Ermittlungsverfahren** im Sinn des 2. Teils der StPO gibt es dann aber auch **keine einschlägigen Bestimmungen** der StPO, die der Staatsanwaltschaft Ermittlungen während der Hauptverhandlung ermöglichen. Bereits aufgrund des Legalitätsprinzips ist es der Staatsanwaltschaft untersagt, Befugnisse für sich in Anspruch zu nehmen, die nicht in der StPO verankert sind (vgl dazu etwa auch *Hinterhofer/Oshidari*, System des Strafverfahrens Rz 7.3).

Andererseits ergibt sich die Unzulässigkeit derartiger Ermittlungshandlungen wie im vorliegenden Fall auch daraus, dass mit Anklageerhebung das **Gericht für Beweisaufnahmen einzig und allein zuständig** wird (vgl § 246 StPO; *Kirchbacher* in WK-StPO § 246 Rz 2, 11; *Hinterhofer/Oshidari*, System des Strafverfahrens Rz 2.5). Wie sich aus § 91 Abs 2 StPO ergibt, werden Ermittlungshandlungen entweder als Erkundigung oder als Beweisaufnahme durchgeführt (vgl abermals *Vogl* in WK-StPO § 91 Rz 6). Die Sichtung und Auswertung elektronischer Dateien ist als **Beweisaufnahme** zu

werten, sodass sie in Wahrheit **dem Gericht zustünde**, wenn es der Meinung ist, dass sie für die Beurteilung des anklagegegenständlichen Sachverhalts relevant wäre.

Anders als im Ermittlungsverfahren kann die Staatsanwaltschaft bzw Kriminalpolizei im Stadium des Hauptverfahrens daher nicht mehr mittels Zwischen- oder Anlassberichte im Sinn des § 100 StPO Unterlagen zum Akt geben und sie damit zum Verfahrensgegenstand machen. Derartige Beweisaufnahmen sind – vom Prinzip der Mündlichkeit, Öffentlichkeit und Unmittelbarkeit getragen – ausschließlich dem erkennenden Gericht vorbehalten. Als **Beteiligte des Verfahrens** (vgl § 210 Abs 2 StPO) kann die **Staatsanwaltschaft** – wie dies auch der Angeklagte kann – **Anträge auf Beweisaufnahmen stellen** (vgl § 238 Abs 1 StPO, der auf § 55 StPO verweist). Alles andere wäre mit dem verfassungsrechtlich verankerten **Grundsatz auf Waffengleichheit** gemäß Art 6 EMRK auch nicht vereinbar.

Dem jedoch noch nicht genug:

Zu den zahlreichen E-Mails samt Anhängen, die im Zeitraum 2003/2004, also rund um die **Begleitung der BUWOG-Vergabe durch ua Leitner Leitner** entstanden sind, ist darauf hinzuweisen, dass diese Dateien **ausdrücklich nicht (!) von der Sicherstellungsanordnung samt gerichtlicher Bewilligung** gedeckt sind bzw waren, weil sich diese allein auf

„Sicherstellung sowohl in schriftlicher als auch elektronischer Form von Verträgen, Vertragsentwürfen, Besprechungsprotokollen, Kalendereintragen, Reiseunterlagen, sonstigen verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr,

- *welche(r) mit der Immobilieninvestmentvereinbarung vom 12. März 2006, dem ersten Nachtrag vom 26. Februar 2007, dem zweiten Nachtrag vom 15. Mai 2007, dem dritten Nachtrag vom 23. Februar 2009 sowie dem Kreditvertrag zwischen Ing Meischberger und der Mandarin Group Ltd vom 5. Dezember 2007 und dem Securities-Lending-Vertrag zwischen Ing Meischberger und der Mandarin Group Ltd vom 6. Dezember 2008 in Zusammenhang stehen/steht,*
- *mit der Hypo Investment Bank (Liechtenstein) AG, der Raiffeisen Bank (Liechtenstein) AG, der Mandarin Group Ltd, der Private Asset Partners (Liechtenstein) AG und mit Norbert Wicki“*

bezieht (vgl ON 496 mit gerichtlicher Bewilligung vom 23.06.2010; inhaltsgleich: ON 498 mit gerichtlicher Bewilligung vom 28.06.2010 und ON 499 mit gerichtlicher Bewilligung vom 29.06.2010).

Dass diese Unterlagen (BWBG 2003–2004) **nicht von der Sicherstellungsanordnung** samt gerichtlicher Bewilligung **umfasst** sind, hat **Mag Andreas SAUER** bei der Hausdurchsuchung auch **ausdrücklich so angegeben** (vgl Zeugeneinvernahme vom 29.06.2010, ON 555 AS 161). Auch das wird von der WKStA schlichtweg ignoriert.

Sämtliche E-Mails, Verträge und sonstige Schriftstücke, die sich **nicht** auf die Immobilieninvestmentvereinbarung samt Nachträge, den Kreditvertrag bzw Securities-Lending-Vertrag oder sonst mit der HIB, der RBL, der MANDARIN, PAPs oder Norbert WICKI im Zusammenhang stehen, wurden daher nicht nur **rechtswidrig sichergestellt und rechtswidrig ausgewertet**, sondern auch noch **rechtswidrig zum Akt der WKStA** gegeben und dann auch noch **rechtswidrig dem Schöffengericht** außerhalb der Gerichtstage **vorgelegt**, womit dieses Urkundenkonvolut **nunmehr auch rechtswidrig in den Gerichtsakt gelangte**. Auch das ist bzw wäre vom Gericht von Amts wegen zu prüfen bzw zu prüfen gewesen.

Auch dem jedoch noch nicht genug:

In Wahrheit sind diese Unterlagen noch umso mehr von **§ 157 Abs 2 StPO** umfasst, weil die Beauftragung von **LeitnerLeitner** zur Begleitung des Österreichkonsortiums im Rahmen des Verkaufs der Bundeswohnbaugesellschaften **als Wirtschaftstreuhänder** mit der Financial und Tax Due Diligence erfolgte und für LeitnerLeitner als Wirtschaftstreuhänder damit die auch im Strafverfahren zu beachtende Verschwiegenheitspflicht nach § 157 Abs 1 Z 3 StPO wirksam ist. Dabei muss wohl nicht eigens erwähnt werden, dass zu keiner Zeit ein Mitarbeiter von LeitnerLeitner dringend tatverdächtig war zu irgendwelchen Sachverhalten im Jahr 2003/2004. Die gesamten Unterlagen, die also zur Beratung des Österreichkonsortiums von LeitnerLeitner vorliegen, dürf(t)en allesamt – **bei sonstiger Nichtigkeit** (§ 281 Abs 1 Z 2 bzw Z 3 StPO) – nicht verwendet werden. Auch das wäre vom Gericht **von Amts wegen** zu prüfen bzw **zu prüfen gewesen, bevor der Bericht mit Pausch und Bogen zum Akt genommen wurde**.

Dass die WKStA die offensichtliche Verletzung des Umgehungsverbots nicht selbst wahrnimmt und die entsprechenden Beilagen nicht aussortiert, zeigt einmal mehr, dass in concreto zum wiederholten Male die **Pflicht zur Objektivität nach § 3 StPO** in eklatanter Weise verletzt wird.

Zum **Umgehungsverbot gemäß § 157 Abs 2 StPO** hat auch das Oberlandesgericht Wien in seiner Entscheidung vom 05.07.2016 (ON 3206) über die Beschwerde von Dr TOIFL am Ende festgehalten, dass *„das Umgehungsverbot immer auch von Amts wegen wahrzunehmen ist und bei nachfolgender Entdeckung von Unterlagen, die dem Umgehungsverbot des § 157 Abs 2 bzw § 144 Abs 1 StPO unterliegen, diese dem Betroffenen auszufolgen sind, ob er sie bezeichnet hat oder nicht“* (ON 3206 AS 33).

Einen gleichlautenden Hinweis enthält übrigens auch die **Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien über die Einsprüche gegen die Anklageschrift** vom 12.04.2017 (ON 3358 Beschlusseite 29). In diesem Zusammenhang hat das Oberlandesgericht Wien etwa das E-Mail von Dr TOIFL an seinen Kanzleikollegen Mag Mario SCHMIEDER (wie es etwa auf AS-S 571 wiedergegeben wird) ausdrücklich angesprochen.

Dabei sei nur daran erinnert, dass die **WKStA** dieses E-Mail im Rahmen ihres **Anklagevortrags an die Wand projiziert** hat und sich damit über den jeden Zweifel ausschließenden Hinweis des Oberlandesgerichts Wien über die **amtswegige Pflicht zur Wahrung des Umgehungsverbots schlichtweg hinweggesetzt** hat.

Die Verteidigung des Erstangeklagten stellt daher den

Antrag,

das Gericht möge von Amts wegen prüfen, ob durch die nunmehrige Vorgehensweise der WKStA das Recht auf Verteidigung gemäß § 7 StPO und Art 6 Abs 3 lit c EMRK sowie das Recht auf angemessene Zeit für die Vorbereitung der Verteidigung gemäß Art 6 Abs 3 lit b EMRK verletzt worden ist, insbesondere wenn man bedenkt, dass der Bericht vom 23.05.2018 datiert, dieser dennoch erst während der Einvernahme des Erstangeklagten und ohne diesen bzw seine Verteidiger darüber zu verständigen, seitens der WKStA vorgelegt wurde und auch

die Note des hg Gerichts erst 5 Werktage vor der nächsten Befragung des Erstangeklagten datiert.

Die eklatanten Verletzungen des § 3 StPO seitens der WKStA zeigen sich auch anhand folgender Historie: So versucht die WKStA über Umwege, 1.092 Seiten Schriftstücke samt 17-seitigen Bericht zum Akt zu nehmen, während sie es bis zum heutigen Tag (!) tunlichst vermeidet, andere Schriftstücke ebenfalls zum Akt zu nehmen.

Angesprochen ist damit das Schreiben vom damaligen Rechtsvertreter RA Dr Plankel des Dr Peter HOCHEGGER vom 13.10.2016 an die Leiterin der WKStA, Hofrätin Mag Vrabl-Sanda, und der zu dieser Besprechung, die am 27.10.2016 zwischen RA Dr Plankel und Hofrätin Mag Vrabl-Sanda stattgefunden hat (verwiesen sei etwa auf die entsprechende Aussage von Dr HOCHEGGER am 10. Hauptverhandlungstag, ON 3611 Protokollseite 4) angefertigte Aktenvermerk, den es von Gesetzes wegen zwingend geben muss.

So sei in diesem Zusammenhang mit entsprechender Deutlichkeit darauf hingewiesen, dass zu sämtlichen bedeutsamen Vorgängen gemäß § 95 StPO ein Aktenvermerk zu erstellen und zum Akt zu geben ist. Selbst minder bedeutsame Vorgänge sind aufgrund der umfassenden Dokumentationspflicht festzuhalten (vgl etwa *Vogl* in WK-StPO § 95 Rz 1 und Rz 4/1 mwN). Es ist daher völlig unstrittig, dass daher Schreiben von Rechtsvertretern von in einem anhängigen Strafverfahren Beschuldigten mit dem ausdrücklichen Ersuchen um einen persönlichen Besprechungstermin und entsprechende Aktenvermerke über die stattgefundene Besprechung von dieser umfassenden Dokumentationspflicht erfasst sind.

In Bezug auf diese Besprechung und den Aktenvermerk zu dieser Besprechung vom 27.10.2016 stellt die Verteidigung des Erstangeklagten daher zum wiederholten Mal den

Antrag,

das Gericht möge über den Antrag der Verteidigung des Erstangeklagten, das Originalschreiben des Rechtsvertreters von Dr HOCHEGGER vom 13.10.2016 samt Eingangsstempel von der WKStA und den zur Besprechung zwischen RA Dr Plankel in Vertretung des Dr HOCHEGGER und der Leiterin der WKStA, Hofrätin Mag Vrabl-Sanda erstellten Aktenvermerk beschaffen und/oder der WKStA auftragen, diese Urkunden umgehend dem Gericht vorzulegen. Des weiteren wird in diesem Zusammenhang

beantragt, dass erkennende Gericht möge durch die bisherige Nichtvorlage der in Rede stehenden Unterlagen seitens der WKStA festhalten, dass die Recht der Angeklagten auf Aktenvollständigkeit im Zeitpunkt der Hauptverhandlung und damit ihr Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art 6 EMRK und auf wirksame Verteidigung gemäß § 7 StPO bis dato verletzt worden ist.

Zu obigen Anträgen wird die sofortige Senatsentscheidung beantragt.

Wien, am 17.07.2018

Mag Karl-Heinz GRASSER